
Nachfragen schadet nicht und ist manchmal auch geboten! â?? OGH vom 28.09.22, 7 Ob 128/22g

Description

Date Created

08.09.2023

Meta Fields

Inhalt :

Der Abschluss eines Vertrages setzt ¼bereinstimmende Willenserklrungen voraus. Fr das Vorliegen und den Inhalt einer rechtserheblichen Willenserklrung ist ausschlaggebend, was bei objektiver Beurteilung der Sachlage durch einen redlichen und verstndigen Menschen zu verstehen ist. Rechtlich kommt es sohin auf den **objektiven Erklrungswert** und nicht auf den subjektiven Willen des Erklrenden aber auch nicht auf das tatschliche Verstndnis des Erklrungsempfngers an. Das gilt nicht nur bei Abschluss eines Vertrages, sondern auch bei dessen Auflsung.

Im vorliegenden Fall hatte die Klgerin mit der beklagten Partei sowohl einen Krankenversicherungsvertrag als auch einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen. In der Krankenversicherung war der Ehemann mitversichert. Der Ehegatte wiederum hatte bei der beklagten Partei einen Unfallversicherungs-, einen Kfz-Haftpflichtversicherungs- und einen Rechtsschutzversicherungsvertrag abgeschlossen. In der Unfallversicherung des Ehegatten war wiederum die Klgerin mitversichert. Nach einem Wechsel in der Person des Versicherungsmaklers beschlossen die Klgerin und ihr Ehegatte smtliche ihrer Versicherungsvertrge bei der beklagten Partei **mit Ausnahme des Krankenversicherungsvertrages zu kndigen**.

Fr die Durchfhrung der Kndigungen wurde der Versicherungsmakler beauftragt, der hierzu Kndigungskarten ausstellte, welche die Klgerin unterfertigte. Der Versicherungsmakler nahm dabei irrtmlich an, dass die Klgerin bei der beklagten Partei neben der Lebensversicherung auch eine Unfallversicherung hat, bei welcher ihr Ehegatte mitversichert war. Tatschlich lief die Unfallversicherung auf Namen des Ehegatten der Klgerin, welche aber mitversichert war. Bei der Krankenversicherung war es eben genau umgekehrt. Betreffend die Klgerin wurden zwei Kndigungskarten an die beklagte Partei gesandt. Eine betraf richtigerweise die Lebensversicherung, die zweite allem Anschein nach eine auf Namen der Klgerin abgeschlossene Unfallversicherung. Eine solche gab es auf den Namen der Klgerin lautend aber gar nicht. Eine Mitarbeiterin der beklagten Partei nahm den Kndigungsschein betreffend die Lebensversicherung und eine vermeintlich existierende â??Unfallversicherungâ?? entgegen und ging davon aus, dass die Krankenversicherung gekndigt werden sollte.

Hier gilt es im Besonderen festzuhalten, dass der **Grundsatz von Treu und Glauben** das Versicherungsverhltnis in besonderem Mae beherrscht. Dieser Grundsatz gilt wechselseitig, so soll die starke Betonung von Treu und Glauben der Tatsache Rechnung tragen, dass jeder der beiden Vertragspartner auf die Untersttzung durch den jeweils anderen angewiesen ist, weil er oder sie dem jeweils anderen in der einen oder anderen Weise unterlegen ist (vgl. RIS-Justiz: RS0018055). Aus diesem verstrkten Vertrauensgrundsatz ergibt sich auch, dass aus einer Kndigungserklrung im Versicherungsverhltnis klar und unzweideutig zu erkennen sein muss, dass eine Lsung des Vertragsverhltnisses fr die Zukunft beabsichtigt ist (vgl. RIS-Justiz: RS0111119).

Vor diesem Hintergrund kam der OGH im vorliegenden Fall zu dem Schluss, dass bei einer gegenstndlich so undeutlichen Kndigung, die noch dazu auf ein Versicherungsvertragsverhltnis hindeutet, das die

Klägerin gar nicht abgeschlossen hat, nicht von einer rechtswirksamen Kündigung einer tatsächlich abgeschlossenen Krankenversicherung ausgegangen werden kann. **Die beklagte Partei wäre sohin zur Aufklärung durch Nachfragen verpflichtet gewesen.**

Letzten Endes bildet der **Grundsatz von Treu und Glauben bzw. der Übung des redlichen Verkehrs das Fundament aller Vertragsverhältnisse**, sodass wenn schon nicht die Pflicht besteht, bei unklaren Erklärungen nachzufragen, wie dies aber hier der Fall gewesen wäre, einmal zu viel Nachfragen keinesfalls schadet, in jedem Fall aber geeignet ist, einem teuren Rechtsstreit vorzubeugen.